# Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Cederbach"

# Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope/Habitate

LRT/Art	Мавпанте	Instrument	Zuständigkeit/Kooperations- partner/Zeitpunkt der Umset- zung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwi	cklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern			
3260, 91E0, Fischotter, Bachmuschel, Bitterling,	Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu verändern	WaReEnt	uWB¹, WBV¹ dauerhaft	Gesamtgebiet
Schmale Windelschnecke,	Verbot aller Einleitungen, die die Gewässer von ihrem natürlichen Zustand entfernen	WaReEnt, GewUnt	uWB¹, WBV¹ dauerhaft	
Bauchige Windelschnecke	Keine Verschlechterung des ökomorphologischen Zustandes der Gewässer	WaReEnt, GewUnt	uWB¹, WBV¹ dauerhaft	
	Schaffung von durchgängigen Uferrandstreifen in einer Breite von bis zu 20 Metern mit naturnahen Uferstrukturen, einer Nutzung als Grünland mit dem Verzicht des Einsatzes von PSM und Düngemitteln		Eigentümer <sup>4</sup> , Nutzer <sup>3,7</sup> , uNB <sup>1</sup> , uWB <sup>1</sup> , WBV <sup>1</sup> , uFiB <sup>1</sup>	1, 2, 3, 12, 19, 20, 25, 26, 28, 29, 31, 36, 38, 40, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 61, 63, 64, 65, 66, 68, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 90, 91, 92, 95, 100, 103, 109, 111, 112, 113, 115, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 137, 138, 140, 142, 143
	Die Gewässerunterhaltung erfolgt nach einem mit den Naturschutz- behörden einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan	GewUnt, Protokoll vom 01.09.2010 (Teilnahme von LUGV bei Planerstellung)	uWB¹, WBV¹, uNB¹ dauerhaft	1, 15, 85, 102, 105
3260, Fischotter, Biber	Verbot von Neubau und Rekonstruktion von für die Tierwelt unpassierbaren Uferbefestigungen bzw. wasserbaulichen Anlagen Rückbau von für die Tierwelt unpassierbaren Uferbefestigungen bzw. wasserbaulichen Anlagen	WaReEnt WaReEnt, LWH-RL	uWB¹ dauerhaft uWB¹ kurz- bis mittelfristig	
3260, Bitterling, Fischotter	Renaturierung naturfern verbauter und ausgebauter Gewässerabschnitte	WaReEnt, LWH-RL	uWB¹ kurz- bis mittelfristig	

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperations- partner/Zeitpunkt der Umset- zung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
3260, Bachmuschel, Bitterling	Sohlkrautungen und Grundräumungen sind nur in Ausnahmefällen, in Abschnitten mit Abflussgefährdung, nach Abstimmung mit der uNB durchzuführen; bei der Durchführung ist sicherzustellen, dass eine Schädigung von Bachmuschelbeständen durch zu tiefes Eingreifen bis in die Gewässersohle verhindert wird	WaReEnt, GewUnt	uNB¹, uWB¹, WBV¹, uFiB¹ dauerhaft	1, 15, 102
3260, Fischotter, Bachmuschel, Bitterling	Beseitigung der Stauteiche im Bachlauf durch Anschluss der Teiche im Nebenschluss	LWH-RL	Eigentümer <sup>4</sup> , Nutzer <sup>3,7</sup> , uWB <sup>1</sup> , oWB <sup>1</sup> , uFiB <sup>1</sup> , WBV <sup>1</sup> kurz- bis mittelfristig	7, 9, 10, 85, 105
3260, 91E0	Wiederanschluss von Altarmen des Cederbaches an das Fließgewässersystem	WaReEnt	uWB <sup>1</sup> , oWB <sup>1</sup> kurz- bis mittelfristig	15, 102, 139, 141
3260, Fischotter	Auskoppeln von Gewässerufern	gute fachliche Praxis/olB	AfL <sup>1</sup> , Nutzungsberechtigter <sup>3,4,7</sup> dauerhaft	12, 19, 26, 28, 29, 31, 36, 38, 40, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 64, 65, 66, 68, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 90, 91, 92, 95, 100, 103, 109, 112, 113, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 130, 131, 133, 137, 138, 140
	Anlage von Uferrandstreifen auf Acker entlang des Cederbaches:  Keine Beeinträchtigung der Gewässer bei der Ausbringung von Dünger	Gute fachliche Praxis, § 3	AfL¹, Nutzungsberechtigte³.⁴,7 dauerhaft	2, 3, 20, 25, 36, 44, 45, 54, 61, 63, 111, 115, 119, 127, 128,
	Unverzügliche Einarbeitung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland  Keine Düngung auf Ackerrandstreifen Keine PSM auf Ackerrandstreifen	Absatz 6 DüV  § 3 Absatz 7 DüV  Vereinbarung/KULAP Ackerbrache*		131, 132, 138, 142, 143
3260, Bachmu-	Keine PSM auf Ackerrandstreifen  Kein Grünlandumbruch	KULAP 2007, II A1	AfL <sup>1</sup> , Nutzungsberechtigter <sup>3,4,7</sup>	18, 19, 26, 28, 29,
schel, Bitterling	Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Grünland) Kein chemisch-synthetischer N-Dünger auf Grünland Beräumung des Mähgutes Düngung in Höhe des Düngeäquivalents von 1,4 GV/ha  Die Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15.10. durch Mahd oder Beweidung zu nutzen; bei ausschließlicher Beweidung ist bis zum 15.10. zusätzlich eine Pflegenutzung in Form von Nachmahd durchzuführen	(bzw. A2 für Flächen, die nicht der gesamtbetrieblichen Extensivierung unterliegen)* Zuwendungsvoraussetzung für KULAP 2007*	dauerhaft	31, 38, 40, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 55, 56, 57, 64, 65, 66, 68, 92, 103, 104, 109, 112, 113, 115, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 130, 131, 133, 137, 140

LRT/Art	Мавпанте	Instrument	Zuständigkeit/Kooperations- partner/Zeitpunkt der Umset- zung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwi	cklung und Wiederherstellung von naturnahen Erlenbruchwäldern			
91E0	Hydromorphe Böden sind nur bei Frost zu befahren	§ 4 Absatz 3 Nummer 1, 7 LWaldG	LFB <sup>2</sup> , Waldbesitzer <sup>4</sup> , Nutzungsberechtigte <sup>7</sup> dauerhaft	5, 11, 12, 16, 17, 21, 24, 32, 35, 41, 60, 62, 67, 78, 84, 94,
91E0, Schmale Windelschnecke	Kein Einsatz von PSM jeglicher Art	§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 6 LWaldG	LFB <sup>2</sup> , Waldbesitzer <sup>4</sup> , Nutzungsberechtigte <sup>7</sup> dauerhaft	96, 98
91E0	Dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop, Horst-, Höhlenbäume) je ha mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall bzw. ggf. Entwicklung dieses Altholzbestandes	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG; ILE/LEADER RL (bis 8 Stück/ha)	LFB <sup>2</sup> , Waldbesitzer <sup>4</sup> , Nutzungsberechtigte <sup>7</sup> dauerhaft	5, 11, 12, 21, 24, 32, 35, 41, 60, 62, 67, 78, 84, 94, 96, 98
	Die Nutzung auf den Flächen des LRT 91E0 erfolgt ausschließlich einzelstammweise	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG	LFB <sup>2</sup> , Waldbesitzer <sup>4</sup> , Nutzungsberechtigte <sup>7</sup> dauerhaft	
	Auf den Flächen des LRT 91E0 dürfen nur die Arten der genannten Waldlebensraumtypen eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten in lebensraumtypischen Anteilen unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind.	§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 3 LWaldG; Zertifizierung, MIL-Forst-RL	LFB <sup>2</sup> , Waldbesitzer <sup>4</sup> , Nutzungsberechtigte <sup>7</sup> dauerhaft	
Erhaltung, Entwi	cklung und Wiederherstellung des Lebensraums des Fischotters (Lutra	ı lutra)		
Fischotter	Keine Fallenjagd im Geltungsbereich des BE in einem Abstand von bis zu 300 m zum Gewässerufer und Verwendung ausschließlich von Lebendfallen in einem Abstand von über 300 m vom Gewässerufer	Vereinbarung	uJB¹, Jagdausübungsberechtigter⁵ dauerhaft	Gesamtgebiet
Fischotter, Biber	Keine Baujagd im Geltungsbereich des BE in einem Abstand von bis zu 100 m zum Gewässerufer	Vereinbarung	uJB¹, Jagdausübungsberechtigter⁵ dauerhaft	-
	Einsetzen oder Ausstatten von Fanggeräten und Fangmitteln, so dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters und des Bibers weitgehend ausgeschlossen sind	Pachtvertrag	uFiB <sup>1</sup> , Fischereiberechtigter <sup>6</sup> dauerhaft	
	Schaffung von Durchwanderungsmöglichkeiten entlang der Gewässer durch Siedlungen und Abbau von Gefahrenschwerpunkten/Kreuzungsbauwerken (Verkehrsweg-Gewässer)	WaReEnt, LWH-RL, Natürliches Erbe, Eingriffsregelung	uWB <sup>1</sup> , uNB <sup>1</sup> mittelfristig	1, 15, 85, 102, 105
Erhaltung, Entwi	cklung und Wiederherstellung des Lebensraums der Bachmuschel (Un			
Bachmuschel	Neuanlage von den Cederbach beschattenden Ufergehölzen zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes der Bachmuschel	Gewässer-RL, Eingriffskom- pensation nach BNatSchG	uNB¹, uFiB¹, Nutzungsberechtig- ter³. <sup>7</sup> , Eigentümer⁴ mittel- bis langfristig	29, 31, 40, 44, 45, 46, 64, 92, 109, 111, 115, 119, 123, 125, 128, 130, 131, 133, 137, 138, 143

LRT/Art	Мавпанте	Instrument	Zuständigkeit/Kooperations- partner/Zeitpunkt der Umset- zung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Bachmuschel, Bitterling	Kein Besatz mit Krebsen	§§ 12 Absatz 3, 13 BbgFischO § 40 BbgNatSchG	uFiB¹, uNB¹, Fischereiausübungs- berechtigte <sup>6</sup> dauerhaft	1, 7, 9, 10, 15, 85, 102
	Kein Besatz mit genetisch veränderten oder seuchenhygienisch bedenklichen Fischen	§§ 23, 24 BbgFischG §§ 1, 12, 13 BbgFischO	uFiB¹, LELF, Fischereiausübungs- berechtigte <sup>6</sup> dauerhaft	
	Beschränkung des Besatzes mit Fischen nach Art, Menge, Herkunft, die den günstigen Erhaltungszustand von im Gewässer vorkommenden Arten (Anhang II RL 92/43/EWG) verschlechtern können	§§ 13, 15 Absatz 2 BbgFischO §§ 23, 24 BbgFischG i. V. m. § 1 BbgFischO und § 40 BbgNatSchG § 33 Absatz 3, 4 BNatSchG i. V. m. Artikel 6 FFH-RL	uFiB¹, LELF, LUGV, Fischerei- ausübungsberechtigte <sup>6</sup> dauerhaft	
Erhaltung, Entw	icklung und Wiederherstellung von Grünlandbrachen feuchter Standor	te sowie extensiv genutzter Fe	uchtgrünländer	
Schmale Win- delschnecke, Bauchige Win- delschnecke	Kein Grünlandumbruch Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Grünland) Kein chemisch-synthetischer Dünger auf Grünland Beräumung des Mähgutes Die Weidebesatzdichte (Bestand GV Weidetier je Weidefläche zur gleichen Zeit) darf max. 1,40 RGV je ha betragen. Keine Düngung  Die Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15.10. durch Mahd oder Beweidung zu nutzen; bei ausschließlicher Beweidung ist bis zum	KULAP 2007, II A2*  Zuwendungsvoraussetzung für KULAP 2007*	AfL¹, Nutzungsberechtigter³.7, Eigentümer⁴ dauerhaft	74, 75, 79, 82
	15.10. zusätzlich eine Pflegenutzung in Form von Nachmahd durchzuführen Keine Neuansaaten	Vereinbarung	uNB¹, Nutzungsberechtigter³, 7, Eigentümer⁴ dauerhaft	74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 90, 91, 95
	Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln Keine Düngung	Vereinbarung	uNB¹, Nutzungsberechtigter³.7, Eigentümer⁴ dauerhaft	76, 77, 80, 81, 83, 90, 91, 95
	Alternierende Mahd in mehrjährigem Abstand mit einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm und der Beräumung des Schnittgutes spätestens 10 Tage nach der Mahd	Vereinbarung	uNB <sup>1</sup> , Nutzungsberechtigter <sup>3,7</sup> , Eigentümer <sup>4</sup> dauerhaft	76, 81, 83, 90, 91
	Pflege der Flächen durch Mahd einmal jährlich in der Zeit vom 15.08. bis 15.10. mit einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm und der Beräumung des Schnittgutes spätestens 10 Tage nach der Mahd	VV-VN (wenn Flächen nicht verpachtet sind und Mahd mit Motorsense von Nicht- Landwirt durchgeführt wird, der über KULAP nicht förder- fähig ist)	uNB <sup>1</sup> , Nutzungsberechtigter <sup>3, 7</sup> , Eigentümer <sup>4</sup> dauerhaft	77, 80

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperations- partner/Zeitpunkt der Umset- zung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	Unterbindung und ggf. Beseitigung der Gehölzsukzession	ILE/LEADER-RL (nur einmalig), Natürliches Erbe, evtl. VV-VN	Nutzungsberechtigter <sup>3,7</sup> , Eigentümer <sup>4</sup> kurz- bis mittelfristig	76, 81, 95
Erhaltung, Entwi	cklung und Wiederherstellung von eutrophen Standgewässern mit natu	ırnahen Strukturen		
3150, 3260, 91E0, Fischotter, Bach-	Verbot aller Einleitungen, die die Gewässer von ihrem natürlichen Zustand entfernen	WaReEnt	uWB¹ dauerhaft	7, 9, 10, 85, 89, 105
muschel, Bitter- ling, Schmale Windelschnecke, Bauchige Win- delschnecke,	Keine Kalkungsmaßnahmen in Teichen	Pachtvertrag, Vereinbarung	Fischereiausübungsberechtigte <sup>6</sup> dauerhaft	
Fischotter	Keine Uferverbauungen	WaReEnt	uWB¹ dauerhaft	
Bachmuschel, Bitterling	Beschränkung des Besatzes mit Fischen nach Art, Menge, Herkunft, die den günstigen Erhaltungszustand von im Gewässer vorkommenden Arten (Anhang II RL 92/43/EWG) verschlechtern können	§ 13 BbgFischO § 15 Absatz 2 BbgFischO §§ 23, 24 BbgFischG i. V. m. § 1 BbgFischO - Hegepläne § 40 BNatSchG	uFiB¹, LELF, LUGV, Fischereiausübungsberechtigte <sup>6</sup>	89, 105
Erhaltung, Entwi	cklung und Wiederherstellung von Feldgehölzen, Alleen und Baumreih	en		
Feldgehölze, Alleen und Baumreihen	Auszäunung von Gehölzen bei Beweidung	gute fachliche Praxis/olB	AfL <sup>1</sup> , Nutzungsberechtigter <sup>3,7</sup> dauerhaft	12, 19, 26, 28, 29, 31, 36, 38, 40, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 64, 65, 66, 68, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 90, 91, 92, 95, 100, 103, 109, 112, 113, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 130, 131, 133, 137, 138, 140
	Bei Nachpflanzungen sind standorttypische, heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden	Freiwillige Vereinbarung	uNB¹, Eigentümer⁴, Nutzungsberechtigter³, <sup>7</sup> dauerhaft	8, 13, 14, 30, 39, 43, 53, 58, 69, 72, 73, 101, 114, 129, 134, 135, 136, 139, 140

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperations-	Nummer der
			partner/Zeitpunkt der Umset-	Teilfläche gemäß
			zung	Zielkarte
Erhaltung, Entw	cklung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwäldern			
	Hydromorphe Böden sind nur bei Frost sowie Böden mit einem hohen	§ 4 Absatz 3 Nummer 1, 7	LFB <sup>2</sup> , Waldbesitzer <sup>4</sup> ,	6, 23, 34, 37, 42, 86,
	Anteil an feinkörnigem Substrat nur bei Frost oder in Trockenperioden	LWaldG	Nutzungsberechtigte <sup>7</sup>	88, 93, 99, 100, 107,
	zu befahren		dauerhaft	110, 116, 117
	Dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten	§ 4 Absatz 3 Nummer 2	LFB <sup>2</sup> , Waldbesitzer <sup>4</sup> ,	
	Altbäumen (Biotop, Horst-, Höhlenbäume) je ha mit einem BHD > 40 cm	LWaldG; ILE/LEADER-RL	Nutzungsberechtigte <sup>7</sup>	
	bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	(bis 8 Stück/ha)	dauerhaft	
	Auf den Flächen dürfen nur die Arten der potenziell natürlichen Vegetation	§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 3	LFB <sup>2</sup> , Waldbesitzer <sup>4</sup> ,	
	eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten in gesellschaftstypi-	LWaldG; Zertifizierung,	Nutzungsberechtigte <sup>7</sup>	
	schen Anteilen unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind	MIL-Forst-RL	dauerhaft	
	Keine Kahlschläge über 0,5 ha, im Fall von Sturmschäden, Insekten-	Freiwillige Vereinbarung mit	LFB, Waldbesitzer4,	
	kalamität oder Dürreschäden bleibt waldbauliches Handeln möglich	Waldbesitzer	Nutzungsberechtigte <sup>7</sup>	
			dauerhaft	

### Abkürzungen:

AfL: Amt für Landwirtschaft

BbgFischG: Fischereigesetz für das Land Brandenburg BbgFischO: Fischereiordnung des Landes Brandenburg

BbgNatSchG: Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg - Brandenburgisches Naturschutzgesetz

BbgWG: Brandenburgisches Wassergesetz

BHD: Brusthöhendurchmesser BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

DüV: Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis

beim Düngen - Düngeverordnung

Gewässer-RL: Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und naturnahen Ent-

wicklung von Gewässern

GewUnt: Gewässerunterhaltung

ILE/LEADER-RL: Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)

und LEADER

KULAP 2007: Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kul-

turlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin

LELF: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

LFB: Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde

LUGV: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg

LWaldG: Waldgesetz des Landes Brandenburg

LWH-RL: Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschafts-

wasserhaushaltes

MIL-Forst-RL: Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Natürliches Erbe: ILE/LEADER-RL; Nummer 2.6 Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes (Teil 2 F)

olB: ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung

oWB: obere Wasserbehörde
uFiB: untere Fischereibehörde
uJB: untere Jagdbehörde
uNB: untere Naturschutzbehörde

uNB: untere Naturschutzbehörde uWB: untere Wasserbehörde

VV-VN: Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg

WaReEnt: Wasserrechtliche Entscheidung WBV: Wasser- und Bodenverband

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz

#### \* Hinweis:

Sofern im Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) in der Förderperiode 2007 bis 2013 keine Neuanträge möglich sind, wird auf analoge Förderprogramme in der neuen Förderperiode ab 2014 verwiesen.

### Anlage 3: Quellenverzeichnis

- 1 Protokoll des Gesprächs mit der Kreisbehörde des Landkreises Prignitz und dem Wasser- und Bodenverband "Prignitz" zur Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses vom 01.09.2010
- 2 Beteiligung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Betriebsteil Kyritz, durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Schreiben vom 21.09.2010
- 3 Protokolle der Gespräche mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben
- 4 Eigentümerbeteiligung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Schreiben vom 25.01.2011, 10.05.2011, 16.05.2011 und 23.08.2011
- 5 Beteiligung der Pächter/Eigentümer der Jagdrechte durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Schreiben vom 04.05.2011
- 6 Beteiligung der Pächter/Eigentümer der Fischerei- und Angelfischereirechte durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Schreiben vom 26.07.2011
- 7 Beteiligung weiterer Nutzer landwirtschaftlicher u. a. Flächen durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Schreiben vom 04.08.2011